



## **Öffentliche Auflage Lärmsanierungsprojekt**

### **H13 Italienische Strasse**

#### **Gemeinde Rhäzüns**

#### **Auflageprojekt Nr. 13.5288 vom April 2024**

### **1. Ort und Frist der Auflage**

Die Projektakten liegen vom 11.11.2024 bis 11.12.2024 in der Gemeindeverwaltung Rhäzüns, Via Suro 2, 7403 Rhäzüns, zur Einsicht auf (Art. 20 des kantonalen Strassengesetzes, StrG; BR 807.100). Sie können während der Dauer der Auflage auch unter [www.tiefbauamt.gr.ch](http://www.tiefbauamt.gr.ch) > Aktuelles eingesehen und heruntergeladen werden.

### **2. Gesuche um spezialgesetzliche Bewilligungen**

Folgende Gesuche sind Teil des Auflageprojekts:

- Gesuch um Bewilligung von Erleichterungen für bestehende Anlagen nach Art. 17 des Umweltschutzgesetzes.
- Gesuch um Herabsetzung der allgemeinen Höchstgeschwindigkeit nach Art. 3 Abs. 4 des Strassenverkehrsgesetzes.

### **3. Verfügungsbeschränkung**

Vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung der Auflage an unterliegen Bauvorhaben innerhalb des vom Projekt erfassten Gebietes einer Bewilligung des Departementes für Infrastruktur, Energie und Mobilität Graubünden. Diese wird erteilt, wenn sich das Bauvorhaben nicht erschwerend auf den Landerwerb oder die Ausführung des Projekts auswirkt.

### **4. Einsprachen**

#### **4.1 Legitimation**

Wer vom Auflageprojekt berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung geltend machen kann, ist berechtigt, Einsprache zu erheben. Einspracheberechtigt sind ferner die betroffenen Gemeinden und wer nach Bundesrecht dazu ermächtigt ist.

#### **4.2 Einwendungen**

Es können geltend gemacht werden:

- a) Einwände gegen das Auflageprojekt und die damit verbundenen Gesuche für weitere Bewilligungen sowie gegen eine vorgesehene Enteignung und deren Umfang;
- b) Entschädigungsbegehren, namentlich Forderungen für die beanspruchten Rechte und andere Forderungen, die sich aus dem kantonalen Enteignungsrecht ergeben. Die Bereinigung dieser Begehren erfolgt anschliessend an die Projektgenehmigung im Landerwerbsverfahren.

#### 4.3 Frist und Adressat

Einsprachen sind innert der Auflagefrist mit einer kurzen Begründung dem Departement für Infrastruktur, Energie und Mobilität Graubünden, Ringstrasse 10, 7001 Chur, einzureichen.

Werden nachträgliche Entschädigungsforderungen geltend gemacht, sind die Säumnisfolgen nach Art. 17 der kantonalen Enteignungsverordnung (EntV; BR 803.110) zu beachten.

Departement für Infrastruktur, Energie  
und Mobilität Graubünden

Die Vorsteherin:



Dr. Carmelia Maissen, Regierungsrätin

Chur, 5.11.2024